

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.



IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. Februar 1876.

4.

Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 30. Jänner 1876,

womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 21, und mit
Berufung auf den Handels-Ministerial-Erlaß vom 23. Jänner 1876, Z. 2264, die in den
nachfolgenden, für die Markgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß-
sätze in metrisches Maß umgewandelt werden.

A.

Landesgesetz vom 19. Mai 1863 (L. G. B. Nr. 9), betreffend die Herstellung und
Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege:

im §. 6 zweite Zeile hat statt „15 und höchstens 18 Fuß“, „5 Meter und höchstens
6 Meter“ zu gelten.

B.

Landesgesetz vom 18. März 1874 (L. G. B. Nr. 6), die Bauordnung betreffend :
im §. 4 litt. i in der ersten Zeile anstatt Maßstab 1 Zoll gleich 10 Klafter kommt
zu setzen, 1 Centimeter gleich 10 Meter.

In der dritten Zeile statt 1 Zoll gleich 5 Klafter, 1 Centimeter gleich 2.50 Meter.

Alinea 2 der litt. i (§. 4) hat zu lauten:

„Bei den Niveauplänen ist bezüglich der Länge derselben derselbe Maßstab wie bei den
Situationsplänen anzuwenden. Bezüglich der Höhen hat der zehnfache Maßstab in Anwen-
dung zu kommen.“

In der sechsten Zeile ist anstatt 1 Zoll gleich zwei Klafter, 1 Centimeter gleich 1 Meter,
und in der siebenten Zeile statt 1 Zoll gleich 1 Klafter, ebenfalls 1 Centimeter gleich 1
Meter zu setzen.

Im §. 17 in der fünften Zeile ist anstatt 9 Fuß über dem Straßen-Niveau, 2.8 Meter zu setzen.

In der sechsten Zeile ist anstatt einem halben Fuß, 16 Centimeter zu setzen.

Im §. 20 in der vierten Zeile ist statt acht Fuß, 2.5 Meter zu setzen.

Im §. 22 in der dritten Zeile statt 9 Zoll, 25 Centimeter.

Im §. 23 in der zweiten Zeile anstatt 9 Wiener Fuß, 2.9 Meter.

Im §. 26 in der dritten Zeile anstatt 1' 6" im Gevierte, 45 Centimeter.

In der achten Zeile anstatt 6 Zoll, 16 Centimeter.

In der neunten Zeile statt 8 Zoll, 20 Centimeter.

Im §. 29 in der dritten Zeile anstatt dreißig Wienerklafter ist 60 Meter zu setzen.

Im §. 37 in der zweiten Zeile anstatt 6 Klafter, 12 Meter.

Im §. 42 in der vierten Zeile anstatt 2 Klafter, 4 Meter,

in der fünften Zeile anstatt 1 Klafter, 2 Meter.

Im §. 43 in der dritten Zeile statt 5 Klafter, 10 Meter,

in der vierten Zeile anstatt 10 Klafter, 20 Meter, in der fünften Zeile statt 30
Klafter, 60 Meter.

Im §. 47/b in der ersten Zeile anstatt acht Wienerfuß, 2.50 Meter.

Im §. 48/a in der zweiten Zeile anstatt 20 Klafter, 40 Meter,

in der dritten Zeile anstatt 3 1/2 oder 6 Fuß, 1.15 oder 2 Meter.

Im §. 49 in der zweiten Zeile anstatt 30 Wienerklafter, 60 Meter.

C.

Landesgesetz vom 10. Juni 1875 (L. G. B. Nr. 12), betreffend die Straßenpolizei-
ordnung für öffentliche nicht ärarische Straßen:

Im §. 3 in der dritten und sechsten Zeile kommt statt 4 Fuß, 1.25 Meter, und in
der vierten und neunten Zeile statt 6 Fuß, 2 Meter zu setzen.

Im §. 8 in der zweiten Zeile statt 4 Zoll, 10 Centimeter.

Im §. 13 in der ersten Zeile ist statt 9 Schuh, 3 Meter zu setzen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Für den l. l. Statthalter

Winfler m. p.

5.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 30. Jänner 1876,

womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 22 und mit Berufung auf den Handels-Ministerial-Erlaß vom 23. Jänner 1876 Z. 2264, der im §. 6 des Landesgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 29. April 1864 (L. G. B. Nr. 11) vorkommende Maßsatz in metrisches Maß umgewandelt wird.

An die Stelle des im §. 6 zweite Zeile des Landesgesetzes vom 29. April 1864 (L. G. B. Nr. 11), über die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege vorkommenden Maßsatzes von „15 und höchstens 18 Fuß“, ist zu setzen = 5 Meter und höchstens 6 Meter.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Für den I. I. Statthalter

Winkler m. p.

6.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 30. Jänner 1876,

womit die in der Feuerlöschordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild (Magistrats-Kundmachung vom 23. October 1854 Z. 13963) vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt werden.

Im §. 3/d ist statt 2 Fuß und 2 Zoll, 60 Centimeter zu setzen;
im §. 3/h ist statt 22 Zoll 58 Centimeter, und statt 16 Zoll, 45 Centimeter für die lichte Weite der Rauchfänge zu setzen, dann statt 3 Schuh, 1 Meter und statt 6 Schuh 2 Meter für die Höhen über der Dachfläche; ferner ist im selben Paragraphen statt 9 Zoll 24 Centimeter zu setzen.

Im §. 3/k kommt statt 3 Quadratschuh, 30 Quadratdecimeter zu setzen und schließlich: im §. 4/e ist statt 12 Pfund, 7 Kilogramm zu rechnen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Für den I. I. Statthalter

Winkler m. p.

B

Verordnung für die öffentlichen Schulen

Verordnung der F. F. hiesigen Statthalterei vom 30. Januar 1876

Die hiesige Statthalterei hat die Befugnis, die öffentlichen Schulen in der Provinz zu organisieren und zu unterhalten. In der Provinz sind 11 verschiedene Schulen vorhanden, die in 11 Klassen unterteilt sind. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse. Die Klassen sind in 11 Klassen unterteilt. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse.

Die hiesige Statthalterei hat die Befugnis, die öffentlichen Schulen in der Provinz zu organisieren und zu unterhalten. In der Provinz sind 11 verschiedene Schulen vorhanden, die in 11 Klassen unterteilt sind. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse. Die Klassen sind in 11 Klassen unterteilt. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse.

Verordnung der F. F. hiesigen Statthalterei vom 30. Januar 1876

Die hiesige Statthalterei hat die Befugnis, die öffentlichen Schulen in der Provinz zu organisieren und zu unterhalten. In der Provinz sind 11 verschiedene Schulen vorhanden, die in 11 Klassen unterteilt sind. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse. Die Klassen sind in 11 Klassen unterteilt. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse.

Die hiesige Statthalterei hat die Befugnis, die öffentlichen Schulen in der Provinz zu organisieren und zu unterhalten. In der Provinz sind 11 verschiedene Schulen vorhanden, die in 11 Klassen unterteilt sind. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse. Die Klassen sind in 11 Klassen unterteilt. Die Klassen sind: 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, 5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse.

Statthalter m. p.